

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 253/12 B

L 2 R 461/11 (Hessisches LSG)
S 10 R 111/08 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
vom 14. Juni 2012 einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 19.6.2012 zugestellten Urteil des Hessischen LSG vom 14.6.2012 mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 20.6.2012 beim BSG Beschwerde eingelegt und mit Schreiben vom 3.7.2012 beantragt, ihm einen Anwalt für das Beschwerdeverfahren beizuordnen.

II

- 2 1. Der Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren durch das Gericht ist abzulehnen.
- 3 a) Eine Beordnung auf der Grundlage von § 121 Abs 1 ZPO ist ausgeschlossen, weil der Kläger keinen Prozesskostenhilfeantrag (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO) gestellt, insbesondere innerhalb der Beschwerdefrist keine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgegeben hat.
- 4 b) Es liegen auch nicht die Voraussetzungen für die Beordnung eines sog Notanwalts vor. Soweit - wie für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 S 1 SGG - eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, hat das Prozessgericht gemäß § 202 SGG iVm § 78b Abs 1 ZPO einem Beteiligten auf seinen Antrag hin einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung seiner Rechte beizuordnen, wenn er einen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Wer die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 78b ZPO beantragt, muss innerhalb der Rechtsmittelfrist darlegen und glaubhaft machen, dass seine diesbezüglichen Bemühungen bei mehreren - bei Verfahren vor einem obersten Bundesgericht bei mehr als vier - Rechtsanwälten erfolglos geblieben sind (*BSG vom 16.10.2007 - B 6 KA 3/07 S - Juris RdNr 2 mwN*).
- 5 Die Rechtsmittelfrist endete im vorliegenden Fall mit Ablauf des 19.7.2012. Entsprechende Darlegungen des Klägers sind jedoch trotz eines Hinweisschreibens des Senats vom 5.7.2012 nicht im erforderlichen Umfang erfolgt. Er hat lediglich das Schreiben eines Rechtsanwalts (Fachanwalt für Familienrecht) vom 2.7.2012 vorgelegt, in dem dieser die Übernahme der Vertretung abgelehnt hat.
- 6 2. Da der Kläger, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene

Prozessbevollmächtigte einlegen kann (§ 73 Abs 4 S 1 SGG), entspricht das vom Kläger persönlich eingelegte Rechtsmittel nicht der gesetzlichen Form. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist daher durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).

- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

